Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 25. October 1865. № 122. Понедѣльникъ, 25. Октября 1865.

Das projectirte Arbeitshaus.

(Fortsetzung.)

Daß dem Häusling nach Maßgabe seines Fleißes und im Verhältniß zum Werth seiner Arbeit außer der besprochenen, in Wohnung, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege und Schulunterricht bestehenden Nothdurft auch ein gewisser Lohn an Geld zugestanden werden müsse, ist principiell in allen Anstalten anerkannt, für die Feststellung des Lohn-Antheils gelten jedoch verschiedene meist sehr complicirte Grundsätze. Die Schwierigkeit eines gleichmäßigen einfachen Modus liegt hauptsächlich darin, daß der Werth der Arbeit nicht schon nach der factisch darauf verwandten Zeit normirt werden kann, daß er vielmehr von der Körperkraft, dem Fleiße und der Geschicklichkeit des Arbeiters, sowie endlich von dem größeren oder geringeren Werthe der Erzeugnisse selbst abhängt. Das letztere Moment muß allerdings für ein Arbeitshaus nur nebensächliche Bedeutung haben. Wo es sich darum handelt, den Fleiß und die Arbeitstüchtigkeit eines Individuums zu entwickeln, da muß der Lohn vor Allem dem Maße dieser Eigenschaften entsprechen, nicht aber einzig und allein von dem Werthe der Arbeits-Erzeugnisse abhängig gemacht werden. Ein Arbeiter von schwacher Körper-Constitution wird z. B. trotz angestrengtesten Fleißes kaum die Hälfte von dem zu leisten im Stande sein, was ein vollkräftiger Arbeiter in gleicher Zeit spielend verrichtet. Wo aber die Körperkraft gleich ist, wird der geübtere und geschicktere Arbeiter bei geringerem Fleiße mehr Werthe produciren, als der Ungeübte und Ungeschickte trotz besten Willens und möglichster Sorgfalt. Oder setzen wir den Fall, daß von zwei gleich kräftigen, in einem bestimmten Fach, z. B. im Schneider- oder Töpferhandwerk, gleich geübten und gleich geschickten Häuslingen der Schneider in diesem seinem Berufsfache, der Töpfer dagegen, weil die Anstalt keine Gelegenheit zur Ausführung von Töpfer-Arbeiten findet, mit einer gangbaren Arbeit, z. B. mit Holzspaten, beschäftigt wird — wäre es gerecht, dem Schneider, weil dessen Erzeugnisse einen den ihm von der Anstalt gewährten Unterhalt übersteigenden Werth besitzen, einen Verdienst-Lohn zu bewilligen, den im Schweiße seines Angesichts holzhackenden Töpfer dagegen, weil diese Arbeit kaum den Unterhalt bezahlt macht, leer ausgehen zu lassen? Wo soll beim Letzteren der Sporn zum Fleiß herkommen, muß er nicht allen Muth verlieren und endlich in Trägheit versinken, wenn er alle seine Anstrengungen unbelohnt bleiben sieht? Es ließen sich noch crassere Beispiele für die Schwierigkeit der Lohnvertheilung aufstellen. Sie liegen in der Natur der Sache und haben durch keinen Modus vollständig beseitigt werden können.

Von der richtigen Voraussetzung ausgehend, daß der durchschnittliche Werth der Arbeit eines Zwangshäuslings den Betrag der Kosten des ihm in der Anstalt gewährten Unterhalts nur ausnahmsweise übersteige, nehmen die meisten Arbeitshäuser als Regel an, daß der Häusling für dasjenige Maß seiner Arbeit, zu deren Ausführung er nöthigenfalls gezwungen werden könne, außer dem Unterhalt keine Lohnvergütung zu beanspruchen habe, daß er dagegen, sobald er das Maß der Zwangsarbeit durch Fleiß und Sorgfalt übersteige, für jede Mehrleistung als Sporn zu fernerem Eifer eine entsprechende Lohnvergütung, den s. g. Ueberverdienst, erhalten müsse. Hier handelt es sich also um Feststellung der Grenze, wo die Zwangsarbeit aufhört und die freie Arbeit beginnt, sowie um Fixirung eines Lohnpreises für die letztere. Alle Versuche, in dieser Beziehung bestimmte Grundsätze aufzustellen, haben sich als nutzlos erwiesen. In Güstrow werden die Häuslinge nach ihrer Arbeitsfähigkeit, wozu auch die Geschicklichkeit gerechnet wird, in drei Klassen getheilt, in vollkräftige, mittelkräftige und schwache, um hiernach das Maß des ihnen aufzuerlegenden Zwangspensums fixiren zu können. Die Zweckmäßigkeit dieser Classification kann nicht geleugnet werden, wenn die Arbeit jedem einzelnen Häuslinge gesondert, nach Stückzahl oder Quantität, auferlegt werden kann. Dagegen kann sie nichts helfen, wo das Ineinandergreifen verschiedener Arbeitskräfte nothwendig wird, wie das ja bei den meisten Arbeitszweigen der Fall ist. Die Zeit, in welcher ein mehreren Arbeitern gemeinsam auferlegtes Pensum erledigt wird, kann nicht den Maßstab für den Fleiß oder die Faulheit des Einzelnen abgeben. In diesem Falle wird also jeder einzelne Arbeiter rücksichtlich seiner Thätigkeit genau beobachtet und dem Aufsichtspersonal die Beurtheilung dessen überlassen werden müssen, ob und in wie weit er mehr als seine Pflicht gethan und dafür auf Lohnvergütung Anspruch habe. Ist nur die Aufsicht eine intensive, versteht das Verwaltungspersonal die Individualität jedes einzelnen Häuslings zu erforschen, wird es nur wahrhaft vom Gefühl der Gerechtigkeit und Billigkeit geleitet, so wird dieser Weg der Grenzbestimmung zwischen Zwangs- und freiwilliger Arbeit gewiß der unfehlbarste sein. Auch der Betrag des Ueberverdienstes wird besser in jedem ein-

zelnen Falle vom Anstalts-Vorstande festgestellt werden können, als wenn man zum Voraus Taxen für jede einzelne Arbeit nach Maßgabe der Stückzahl, der Quantität, der Güte ꝛc. anfertigen wollte. So finden wir denn auch in Hamburg, Bremen, Brauweiler, Kiel und Schleswig die Bestimmung darüber, wann und in welchem Betrage der Ueberverdienst einzutreten habe, dem Ermessen des Inspectors der Anstalt oder im Falle eines Zweifels von dessen Seite, sowie bei Beschwerden der Häuslinge der Administration der Anstalt überlassen. Der Gesammtbetrag des Lohnantheils darf jedoch in Brauweiler die Summe von 20 Thlr. und in Güstrow die Summe von 12 Thlr. jährlich nicht überschreiten. Eine eigenthümliche, sehr complicirte Berechnung findet in Görlitz statt. Es wird der Werth des ganzen Tagewerkes taxirt und davon je nach der Schwierigkeit, der Vortheilhaftigkeit, der dazu gehörigen Geschicklichkeit und anderen Eigenthümlichkeiten der Arbeit $^1/_4$, $^1/_5$ oder $^1/_{10}$ als Lohnantheil des Häuslings diesem gut geschrieben. Aehnlich ist es in Berlin, wo der Werth der Arbeit, sofern er den auf 6 Sgr. fixirten täglichen Durchschnittsbetrag der Unterhaltskosten eines Häuslings übersteigt, diesem zuerkannt wird. Da hier die Mehrzahl der Häuslinge an s. g. Unternehmer verdungen ist, welche [illegible]chschnittlich einen täglichen Arbeitslohn von 8 bis 10 [illegible] an die Anstalt zahlen, wonach also auf den Häus[illegible] ein Lohnantheil von je 2 bis 4 Sgr. täglich fällt, so ist das allerdings die einfachste Art der Berechnung. Bei den übrigen Arbeiten tritt aber wieder die Schwierigkeit der Taxation ein. In den kleinen Sächsischen Anstalten endlich, wo ebenfalls der Werth der ganzen Arbeit geschätzt wird, werden für Speisen, für Reinigung der Wäsche und für jeden baaren Aufwand zum Unterhalt des Häuslings $3^1/_2$ Ngr. in Abzug gebracht, während für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Benutzung des Inventars, wie überhaupt für die Verwaltung der Anstalt dem Einzelnen keine Vergütung angesonnen wird. Jedoch werden von dem nach Abzug jener $3^1/_2$ Ngr. verbleibenden Werthe der Arbeit bei der Entlassung des Häuslings noch 25 pCt. zum Besten der Anstalt einbehalten.

Bei allen diesen Berechnungsarten kann von einer gerechten Berücksichtigung der relativen Arbeitsfähigkeit, des Fleißes und der Geschicklichkeit nicht wohl die Rede sein. Meiner Ansicht nach bleibt es das Richtigste, die Bestimmung des Ueberverdienstes dem Ermessen des Vorstandes zu überlassen.

Anlangend die Verwendung des Ueberverdienstes, so darf der Häusling überall mit Ausnahme Hamburgs, wo ihm der ganze Betrag allwöchentlich zur Disposition gestellt wird, während seines Aufenthaltes in der Anstalt höchstens über die Hälfte disponiren und zwar um sich gewisse nicht schon von Seiten der Anstalt gereicht werdende Genüsse zu verschaffen, namentlich: Weißbrod, Butter, Käse, Kaffee, Zucker, Rauch- und Kautabak, passende Bücher u. dgl. m. Jedoch erhält er nicht das baare Geld, sondern die von ihm gewünschten Gegenstände werden durch Vermittelung der Anstalt angekauft. Schäden aller Art, die der Häusling der Anstalt absichtlich oder durch Fahrlässigkeit zufügt, werden aus seinem Lohnantheil ersetzt. Der übrige Theil wird, wo möglich, verzinslich angelegt und erst bei der Entlassung ausgezahlt. In Görlitz erhält der entlassene Häusling nicht den ganzen Betrag auf ein Mal, sondern nur so viel, als er zu seinem nothdürftigen Unterhalt bedarf; der Rest wird ihm erst dann ausgezahlt, wenn er sich in Zeit von 8 Tagen ein Unterkommen verschafft und durch gute Führung bewährt hat.

e) Hausordnung u. Disciplinar-Bestimmungen.

Während des Aufenthaltes in der Anstalt ist der Häusling der ihm beim Eintritt, sowie allmonatlich zu verlesenden Hausordnung unterworfen. Die Bestimmungen derselben sind in allen Anstalten ziemlich übereinstimmend und bestehen wesentlich in Folgendem:

Beim Eintritt in die Anstalt wird der Gesundheitszustand jedes Häuslings ärztlich untersucht und derselbe im Falle einer Krankheit entweder in das Krankenzimmer der Anstalt, oder aber in's Armen-Krankenhaus gebracht. Ist er gesund, so wird er Allem zuvor durch ein Bad gereinigt und mit reiner Kleidung versehen, wogegen seine mitgebrachten Kleidungsstücke, der sorgfältigsten Reinigung, nöthigenfalls in s. g. Desinfectionsöfen, unterzogen werden. Alle mitgebrachten Effecten werden, wenn sie des Aufbewahrens werth sind, genau verzeichnet und bis zur Entlassung aufbewahrt. Nach erfolgter Reinigung und Bekleidung wird der Ankömmling zum Vorsteher der Anstalt geführt und von diesem nach Eintragung in's Personal-Register sofort zur Arbeit gewiesen. Die tägliche Arbeitsdauer ist überall auf 12 Stunden normirt. Das Zeichen zum Aufstehen wird des Morgens mit der Glocke gegeben. Im Sommer meist um 4 Uhr, im Winter um 5 Uhr. Sofort nach diesem Zeichen haben sich die Häuslinge anzukleiden, zu waschen, zu kämmen und ihre Bettstelle in Ordnung zu bringen. Dann begeben sie sich in die Arbeitssäle, wo ihnen nach Verrichtung des gemeinsamen Morgengebetes das früher beschriebene Frühmahl gereicht wird. Nach 3stündiger Arbeit wird zum zweiten Frühstück und zur Erholung meist 1 Stunde Zeit gewährt. Hiernach wird wieder 3 Stunden gearbeitet; von 12 bis 1 Uhr Mittagessen und Erholung; von 1 bis 4 Uhr Arbeit, dann $^1/_2$ Stunde Vesper, hiernach 3stündige Arbeit bis 7 oder 8 Uhr; zwischen 7 bis spätestens 9 Uhr Abendessen. Reinigung des Körpers und der Kleidungsstücke. Um 9 Uhr muß Jeder zu Bett und alles Licht in den Schlafsälen ausgelöscht sein. In den größeren Anstalten brennt in den Schlafsälen die ganze Nacht hindurch eine Lampe; jeder Saal hat seinen besondern Aufseher, welcher ab und zu die Runde macht; in der Güstrower Anstalt befindet sich vor jeder Thür eine Schildwache mit geladenem Gewehr. Die kleineren Anstalten übertragen die Aufsicht in den Schlaf-, wie auch in den Arbeitssälen meist einem zuverlässigen Häusling. Die Schlaf- und Arbeitssäle, der Hausflur, der Hof, wie überhaupt alle Räume sind alltäglich vor Beginn der Arbeitszeit nach einem bestimmten Turnus von den Häuslingen zu kehren und allwöchentlich zu scheuern. Laute Unterhaltung, Schimpfreden, Zank und Streit, Schlägereien und anderer Unfug werden streng bestraft. An Sonn- und Festtagen wird 2 Stunden später zum Aufstehen geläutet; fast überall wird in der Anstalt selbst in einem dazu hergerichteten Raume der Gottesdienst abgehalten, wobei die Einrichtung getroffen ist, daß die Geschlechter durch eine hohe Scheidewand getrennt sind, so daß sie in keiner Weise mit einander in Berührung kommen. Die größeren Anstalten haben sogar ihre eigene Kirche mit einem Hausgeistlichen. Wo kein Hausgottesdienst gehalten wird, müssen die Häuslinge die Ortskirche besuchen, wobei sie von einem

Aufseher begleitet werden. Zur Arbeit, mit Ausnahme zur Hausarbeit, wird an diesen Tagen Niemand gezwungen; andererseits ist aber auch eine freiwillige Arbeit nicht verboten, sondern wird sogar extra belohnt. Müssig oder schlafend darf Niemand den Sonntag verbringen; wer seine freie Zeit nicht selbst zu nutzen versteht, muß am sonntäglichen Unterricht oder an Vorlesungen oder belehrenden Unterhaltungen Theil nehmen. Das Kartenspiel ist streng verboten. Niemand darf sich ohne Genehmigung des Vorstandes aus der Anstalt entfernen; die Erlaubniß hierzu wird überhaupt nur solchen Häuslingen ertheilt, deren Führung keinen Verdacht des Mißbrauches aufkommen läßt; um 8 Uhr Abends, wo die Hausthür geschlossen wird, muß jeder heimgekehrt sein. Wer über die bewilligte Frist oder gar über Nacht ausbleibt, wird nicht nur bestraft, sondern geht auch des Rechtes zum ferneren Ausgehen verlustig. Besuche in der Anstalt von Seiten der Verwandten sind zwar gestattet, jedoch darf die Unterhaltung nur in Gegenwart eines Aufsehers stattfinden.

Die Disciplinarstrafen für Verletzung der Hausordnung, für Ungehorsam, Widersetzlichkeit oder Grobheit gegen den Vorsteher des Hauses, wie das ganze Verwaltungs-Personal, für Faulheit, grobe Nachlässigkeit, kleine Veruntreuungen u. s. w. bestehen in Verweisen, Schmälerung der Kost, Einzelhaft mit Zwangsbeschäftigung bis zu drei Monaten, Einzelhaft in dunkler Zelle bis zu drei Tagen bei gewöhnlicher Kost oder bei Wasser und Brod, Auferlegung besonders schwerer Arbeit, Anwendung der Zwangsjacke (nur in den Sächsischen Anstalten und in Güstrow), Kürzung oder gar Entziehung der Lohnantheile sowie körperliche Züchtigung (mit einziger Ausnahme des Brauweiler Arbeitshauses). Der Vorsteher des Hauses kann nur auf Verweise, Schmälerung der Kost, Auferlegung besonders schwerer Arbeit und in Güstrow, sowie in den Sächsischen Anstalten auch auf körperliche Züchtigung bis zu zehn Ruthenstreichen erkennen. Alle übrigen Strafen können nur von der Administration der Anstalt resp. von der Regierung, dem Polizeipräsidium, dem Magistrat oder der Armendirection verfügt werden. Die Auferlegung besonders schwerer Arbeit, namentlich auf Trittmühlen, ist mit Ausnahme der Güstrower Anstalt überall außer Anwendung gekommen. Das Arbeitshaus soll ja Lust und Liebe zur Arbeit erwecken; es wäre also widersinnig, damit zu strafen, was man lieben lernen soll; die Arbeit soll als etwas Ehrendes und Segensreiches hingestellt werden, darf also nicht Schreckmittel sein. Die Verwendung auf Trittmühlen aber ist geradezu unmenschlich und gesundheitsgefährlich. Der Dirigent der Güstrower Anstalt hat mir gestanden, daß die Fälle nicht vereinzelt seien, wo Häuslinge auf dem Trittrade sich die Beine gebrochen. Weit zweckmäßiger ist das directe Gegentheil — das Arbeitsverbot. Der Director des Berliner Arbeitshauses hat diese Strafe mit Erfolg an einem Menschen erprobt, an welchem alle anderen Strafen fruchtlos geblieben waren. Bei ihm war die grenzenloseste Faulheit mit frechem Trotz gepaart gewesen. Selbst wiederholte körperliche Züchtigungen hatten den Trotz nur vermehrt. Der Director stellt ihn auf den Platz, wo eine Menge Häuslinge mit Holzspalten beschäftigt sind; er verbietet ihm die Arbeit, zugleich aber auch die Ruhe; er darf nur stehen oder im Umkreise weniger Schritte sich bewegen; drei Tage lang geht der Trotzkopf schweigend auf und ab; als ihn der Director am vierten Tage fragt, ob er arbeiten wolle, antwortet er höhnisch: das Spazierengehen gefalle ihm recht gut! Er steht oder marschirt noch acht Tage — da erbietet er sich kleinlaut zur Arbeit; der Director antwortet mit Ruhe: „Du bist acht Tage zu Deinem Vergnügen spazieren gegangen, nun wirst Du noch acht Tage zu meinem Vergnügen spazieren gehen! Nach drei Tagen ließ sich der Director durch die Bitten des nach Arbeit Schmachtenden erweichen — er ist seitdem der fleißigste und gehorsamste Häusling gewesen.

Die körperliche Züchtigung wird überall nur im äußersten Nothfall executirt. Die Furcht vor dieser entehrenden Strafe ist aber bei dem entwickelteren Ehrgefühl des deutschen Arbeiters so groß, daß die Möglichkeit ihrer Verhängung allerseits als nothwendig anerkannt wird. Ein häufiger Gebrauch dieses Strafmittels würde allerdings das Gegentheil bewirken.

Alle Strafen werden in ein besonderes Journal eingetragen unter namentlicher Angabe der Ursache.

Wegen in der Anstalt verübter Criminalverbrechen wird der Häusling dem competenten Gerichte übergeben.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 25 October 1865.

Angekommene Fremde.

Den 25. October 1865.

Stadt London. Hr. Kaufleute Menadier und Leffkowitz von St. Petersburg; Hr. Tit.-Rath Schelinsky von Witebsk; Hr. Kaufmann M. v. Guaita von Frankfurt a. M.; HH. Kaufleute Nolle und Dannenberg von Mitau; Hr. Kaufmann Roth von Königsberg.

St. Petersburger Hotel. HH. Barone Vietinghoff, Stempel und Hahn, Hr. v. Wazynsky, Hr. Maler Döring von Mitau; Hr. v Lövis von Panthen; Hr. Ing.-Capit. Müller, Hr. Rentier Asmuß von Dünaburg; Hr. Kaufmann Mathews von London; Hr. Baron v. d. Pahlen aus Livland.

Hotel garni. Hr. Frau Baroninnen v. Tiesenhausen und v. Manteffel aus Livland; Hr. Kaufm. Bodemann von Mitau.

Hotel Bellevue. Hr. Secondlieut. Foß von St. Petersburg.

Wolters Hotel. HH. Candidaten Eilers und Remers von Aurich.

Hotel Mitau. Hr. Edelmann Ruschkowsky von Schaulen.

Stadt Dünaburg. Hr. Capit. Reichardt von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Abramsohn von Mitau; Hr. Kaufmann Ananikow, Hr. Kaufmann Utretzky von Ostrow; Hr. Kaufmann Bernhardt von Kreutzburg; Hr. Gutsbesitzer Skerst von Dünaburg; Hr. Arrendator Ruschmann, Hr. Verwalter Müllersohn aus Livland; Fräulein Lutzau von Memel.

Frankfurt a. M. Hr. Wiesenbauer Wallrabe, Hr. Kaufmann Berg von Walk; Hr. Ehrenbürger Kurusen von St. Petersburg; Hr. Staatsrath v. Lemm von Berlin; Hr. Lieut. Brunowsky von Mitau.

Goldener Adler. Hr. Hr. Flügel-Adjutant Obrist Baron Korff, HH. Capitaine Jegupow und Wilken von Mitau; Hr. Coll.-Rath Lukinsky von St. Petersburg; Hr. Capit. Moßiew von Dünamünde; Hr. Gutsbesitzer Nolken aus Livland.

Bekanntmachungen.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.